

**II-6869 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode**



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
MAG. VIKTOR KLIMA

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 713 78 76
DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 5906/13-4/92

2988 IAB
1992 -07-17
zu 3118 1J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der
Abg. Anschöber, Freunde und Freundinnen vom
5. Juni 1992, Nr. 3118/J-NR/1992, "Ein-
heitsrufnummern (EKR-Nummern) 120 und 123
der Post- und Telegrafendirektion für Autoclubs"

Ihre Fragen

"Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um eine EKR-Nummer zugeteilt zu erhalten?"

Darf die EKR-Nummer nur für Notrufe, nicht aber für Kundenbetreuung, Information und dergleichen verwendet werden?"

Müssen die mit der EKR-Nummer angewählten Anschlüsse sicherstellen, daß unmittelbar nach dem Anruf die erforderlichen Maßnahmen eingeleitet werden?"

Muß zwischen dem Teilnehmer, der die EKR-Nummer wählt, ein vertragliches Verhältnis (z.B. eine Mitgliedschaft) mit dem jeweiligen Autofahrerclub bestehen, um die Verpflichtung zur Einleitung der erforderlichen Maßnahmen nach sich zu ziehen?"

Haben die Inhaber einer EKR-Nummer die Verpflichtung allen Hilfebedürftigen unabhängig von einem vertraglichen Verhältnis (z.B. einer Mitgliedschaft) Pannen- und Notfallhilfe zu leisten?"

Haben die Inhaber einer EKR-Nummer das Recht für die über die EKR-Nummer zustandgekommene und geleistete Pannen- und Notfallhilfe einen Unkostenbeitrag einzuheben?"

Unter der Voraussetzung, daß Mitgliederwerbung im Zuge eines über die EKR-Nummern vermittelten Hilfeinsatzes untersagt ist, widerspricht es dann den Kriterien der Vergabe der EKR-Nummern, wenn dem Hilfebedürftigen erklärt wird, daß die Kosten eines Beitritts zum jeweiligen Autoclub gleich hoch oder niedriger sind, wie der Kostenersatz für die einmalige Hilfeleistung?"

- 2 -

Unter der Voraussetzung, daß Mitgliederwerbung im Zuge eines über die EKR-Nummern vermittelten Hilfeinsatzes untersagt ist, widerspricht es dann den Kriterien der Vergabe der EKR-Nummern, wenn dem Hilfebedürftigen erklärt wird, daß in der Folge eines Beitritts weitere Hilfeleistungen kostenlos erfolgen würden (Mitgliederwerbung)?

Unter der Voraussetzung, daß Mitgliederwerbung im Zuge eines über die EKR-Nummern vermittelten Hilfeinsatzes untersagt ist, widerspricht es dann den Kriterien der Vergabe der EKR-Nummern, wenn dem Hilfebedürftigen erklärt wird, daß die Hilfeleistung verweigert wird, sofern nicht ein Beitritt erfolgt?

Ist bei der Vergabe der EKR-Nummern und der Prüfung der gesetzeskonformen Anwendung darauf Bedacht zu nehmen, mit welcher Höhe und welchem finanziellen Aufwand die Inhaber der EKR-Nummern die Dienstleistungen im öffentlichen Interesse zur Verfügung stellen?

Ist die Vergabe der EKR-Nummern eine Ermessensentscheidung oder haben bei Vorliegen der Voraussetzungen EKR-Nummern zuzuteilen zu werden?"

darf ich wie folgt beantworten:

Aufgrund der nur begrenzten Anzahl von möglichen EKR-Nummern sowie des mit dem EKR-System verbundenen hohen finanziellen Aufwandes muß bei der Vergabe eine strenge Auswahl erfolgen. So muß die Aufgabenstellung der Organisation, die ausreichend zur Verfügung stehende Organisationsstruktur, aber auch die Anzahl der Mitglieder darauf schließen lassen, daß es sich um einen "Notdienst" mit einer entsprechenden Größenordnung und mit einem überwiegenden öffentlichen Interesse handelt.

Im Hinblick auf die Systemkonzeption kann die Zuteilung einer EKR-Nummer nur an einen Notdienststräger erfolgen, für den eine kurze Notmeldung genügt (für Verbindungsaufbau und eigentliches Gespräch stehen maximal drei Minuten zur Verfügung).

- 3 -

Unter Berücksichtigung der begrenzten Aufnahmekapazität ist eine Wertung und eine sachlich ausgerichtete Ermessensentscheidung unvermeidbar. Über diese Wertung und die Zuteilung der EKR-Nummer hinaus kann die Post keinerlei Einfluß nehmen, in welcher Weise und unter welchen Rahmenbedingungen der Notdienstträger Nachrichten entgegennimmt und diese umsetzt.

Dem Prinzip nach sind EKR-Nummern zur Übermittlung kurzer Notrufe vorgesehen, wobei allerdings keine Kontrollmöglichkeit besteht, ob tatsächlich auch kurze andere Informationen weitergegeben werden. Ob bzw. welches Rechtsverhältnis zwischen dem Anrufer und dem betreffenden Notdienstträger besteht, ist für die Zuteilung der in Rede stehenden Nummer unerheblich.

Wie bereits erwähnt, berücksichtigt die Post bei der Vergabe von EKR-Nummern sehr wohl auch Kriterien wie Stützpunktdichte sowie Häufigkeit der Inanspruchnahme und damit indirekt den finanziellen Aufwand eines Bewerbers um eine EKR-Nummer. Hingegen läßt sich aus der Zuteilung einer EKR-Nummer allein nicht die Verpflichtung ableiten, einen Notdienst in einer bestimmten Weise und unter bestimmten Rahmenbedingungen zu leisten.

Wien, am 16. Juli 1992

Der Bundesminister

